

12.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - Wo

zu **Punkt ...** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von
Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA)****A.**

1. Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**, empfiehlt dem Bundesrat,
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Absatz 2 und
§ 8 Absatz 3 Satz 1

- a) § 3 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Antrag kann elektronisch gestellt werden.“

- b) § 8 Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit die jeweilige Landesregierung durch Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung festgelegt hat, dass Dokumente an das Grundbuchamt elektronisch übermittelt werden können, ist die Bescheinigung samt Aufteilungsplan elektronisch zu erteilen.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden Antragstellung (bei der Baubehörde - § 7 Absatz 4 WEG) und Ausstellen der Bescheinigung entkoppelt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Antragsstellung bei einer Verwaltungsbehörde "schriftlich" erfolgen muss oder abhängig vom Erlass einer

Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 Grundbuchverordnung sein soll. Vielmehr erleichtert der Verzicht auf das Schriftformerfordernis in § 3 Absatz 2 AVA die Digitalisierung der Antragstellung im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die vorgeschlagenen Änderungen berühren dagegen nicht das Ausstellen der Bescheinigung. Es bleibt bei den Anforderungen wie sie sich aus der Grundbuchordnung, einer zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 135 Grundbuchordnung und aus § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 AVA ergeben.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.